

## **Kundmachung**

### **des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-695**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrags**

Die Therme Linsberg GmbH hat mit Eingabe vom 28.03.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Golfresort Lanzenkirchen“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Das Projekt „Golfresort Lanzenkirchen“ sieht die Errichtung eines Golfresorts mit einer 18-Loch Golfanlage im Ausmaß von 62,6 ha auf einem Gesamtareal von knapp 80 ha vor. Die Projektfläche befindet sich im Westen des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Lanzenkirchen auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Errichtung des Golfresorts basiert auf der Umwidmung von Flächen mit der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sportstätten und Grünland-Grüngürtel.

Die notwendigen Infrastruktureinrichtungen für den Betrieb des Golfresorts, wie Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und Verwaltung werden in einer innerhalb des Föhrenhofes zu errichtenden Containeranlage untergebracht.

Das Golfresort Lanzenkirchen stellt für das Linsberg Asia Resort und den Golfclub Föhrenwald eine Erweiterung der jeweiligen Angebote dar, wobei der Betrieb und damit auch die Wartung und die Pflege der Golfanlage selbst durch den Golfclub Föhrenwald übernommen wird.

#### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **09.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Marktgemeinde Lanzenkirchen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### **4. Hinweise**

Ab **09.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 09.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

#### **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l